Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Dienststelle Hennstedt

Lt. Verteiler

Geschäftsbereich IV - Bau, Entwicklung & Schulen

Auskunft erteilt:
Herr Maaßen

Zimmer: 6 (Gebäude Mühlenstr. 18)

Email:
hans.maassen@amt-eider.de

Durchwahl: 04836/990–19
Fax: 0431-98866169–19

Aktenzeichen:
621.41-131-5.2

Postanschrift:
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Telefon 04836/990–0
Telefax 04836/990–40
Email info@amt-eider.de
Internet www.amt-eider.de

Hennstedt, 15.10.2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel (Solarpark Westerborstel) - für das Teilgebiet 1 "westlich des Welmbütteler Weges und nördlich des Holzwegs sowie südlich des Privatwegs", für das Teilgebiet 2 "nördlich des Welmbütteler Wegs, östlich des Privatwegs und nördlich der Tellingstedter Straße", für das Teilgebiet 3 "südlich und östlich des Welmbütteler Wegs, nördlich des Nachtkoppelwegs und westlich des Privatwegs"
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Absatz 1 BauGB und der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Westerborstel plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, um im Plangeltungsbereich die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu ermöglichen.

Ich habe die Planungsunterlagen beigefügt und möchte Ihnen die Möglichkeit geben, sich gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu den Planungsabsichten, insbesondere hinsichtlich der durchzuführenden Umweltprüfung, zu äußern.

Ich bitte, mir Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 20.11.2025 zukommen zu lassen. Gern können Sie mir die Stellungnahme auch per E-Mail oder über BOB-SH zusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Hans Maaßen

Behörde	Straße	Plz/Ort	Bemerkung	(zus. Papier)
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abt. IV6 Landesplanung und ländliche Räume	Postfach 7125	24171 Kiel	per e-mail an landesplanung@im.landsh.de	X
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abt. IV Bauen und Wohnen	Postfach 7125	24171 Kiel	per e-mail an bauleitplanung@im.landsh.de	X
Kreis Dithmarschen, der Landrat, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung	Postfach 1620	25746 Heide	zusätzlich per e-mail an hannes.lyko@dithmarschen.de	x
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Außenstelle Itzehoe/Technischer Umweltschutz-	Breitenburger Straße 25	25524 Itzehoe		X
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Forstbehörde Nord	Bahnhofstraße 38	24937 Flensburg	zusätzlich per E-Mail an Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de	X
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schloss Annettenhöh	Brockdorff-Rantzau-Straße 70	24837 Schleswig		X
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein	Düsternbrooker Weg 94	24106 Kiel		X
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe	Breitenburger Straße 37	25524 Itzehoe	per e-mail birte.Assmann@lbv-sh.landsh.de	X
Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11 - Planungsanzeigen	Fackenburger Allee 31	23544 Lübeck	per e-mail an T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de	
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	Mercatorstraße 1	24106 Kiel		X
Eider-Treene-Verband	Hauptstraße 1	25794 Pahlen	per e-mail an info@eider-treene-verband.de	
Schleswig-Holstein Netz AG	Altentreptower Straße 6	25704 Meldorf		X
Industrie-und Handelskammer	Heinrichstraße 28 - 34	24937 Flensburg		X

Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning	Postfach	25832 Tönning	per E-Mail an wsa-elbe-nordsee@wsv.bund.de	
Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH	Bismarckstraße 67-69	24534 Neumünster	per e-mail an T.Beckmann@norddirekt.de	
Nordelbische Kirchenamt der Nordelbischen ev.-luth. Kirche	Dänische Straße 21	24103 Kiel	per e-mail an info@lka.nordkirche.de	
AWD	Rungholtstraße 9	25746 Heide	per e-mail an s.podeswa@awd-t-online.de	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Am Kamp 15-17	24768 Rendsburg		X
Handwerkskammer Flensburg	Johanniskirchhof 1	24937 Flensburg		X
Wasserverband Norderdithmarschen	Nordstrander Straße 26	25746 Heide		X
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	Gartenstraße 6	24103 Kiel		X
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Postfach 2963	53019 Bonn	per e-mail an BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	
Landesamt für Denkmalspflege	Wall 47-51	24103 Kiel		X
Arbeitsgemeinschaft 29	Burgstraße 4	24103 Kiel		x
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - LV Schleswig-Holstein e.V.	Lerchenstraße 22	24103 Kiel		X
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Bleichufer 21	19053 Schwerin		X
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.	Bornkampsweg 35	22926 Ahrensburg	per e-mail an info@jordsand.de	
Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	Färberstraße 51	24534 Neumünster		X
Amt KLG Eider Der Amtsdirektor			für die Gemeinden Schalkholz, Tellingstedt und Welmbüttel	X

Institutions-Verteiler: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB

Institution	Art der Papierexemplare	Exemplare	Stellungnahme	Einladung gesendet
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider	-	0	Nein	Ja
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29	-	1	Nein	Ja
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	-	1	Nein	Ja
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	-	0	Nein	Ja
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	0	Nein	Ja
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei-	-	1	Nein	Ja
Handwerkskammer Flensburg	-	0	Nein	Ja
Industrie und Handelskammer zu Flensburg	-	0	Nein	Ja
Ines Al-Kershi	keine Papierunterlagen	0	Nein	Ja
Kreisverwaltung Dithmarschen	-	2	Nein	Ja
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	-	0	Nein	Ja
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	-	0	Nein	Ja
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Itzehoe	Begründung Vorhaben- und Erschließungsplan verkehrstechnische Untersuchungen Planzeichnungen	3	Nein	Ja
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	-	0	Nein	Ja

Institution	Art der Papierexemplare	Exemplare	Stellungnahme	Einladung gesendet
LLUR Südwest Itzehoe	Gutachten / Prognosen zum Immissionsschutz (z.B. Lärm-, Geruchs-, Staub-) sind beizufügen	0	Nein	Ja
LLUR-Flensburg (Außenstelle Nord)	-	0	Nein	Ja
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume SH- Abt. 2	-	0	Nein	Ja
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	-	0	Nein	Ja
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	-	0	Nein	Ja
NABU Schleswig-Holstein	-	0	Nein	Ja
Naturschutzbund Schleswig-Holstein e.V.	-	0	Nein	Ja
SHNG Netzcenter Meldorf	-	0	Nein	Ja
Wasserverband Norderdithmarschen	-	0	Nein	Ja

Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 (Photovoltaikfreiflächenanlage)

Von: Maaßen, Hans
E-Mail an: hans.tiedemann@gmx.de [Tiedemann Hans Schalkholz]; mannidahl@gmx.de [Dahl Manfred Tellingstedt]; martinthedens@gmx.de
Datum: 15.10.2025

Guten Tag, anbei erhalten Sie die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20.11.2025.

Mit freundlichen Grüßen
Hans Maaßen
Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Mühlenstraße 18
25779 Hennstedt
Tel.: 04836/990-19
Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 15.10.2025 11:45
Gesendet/Empfangen: 15.10.2025 11:45
Status: An ext. Mail/Fax-System übergeben

Objekte/Anlagen:
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - D2_Studie-Karte_12._März_2024"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - D1_Standortkonzept_für_Freiflächen-Photovoltaikanlagen_6._Mai_2024"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - Entwurf Planzeichnung"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - Entwurf Begründung"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - E2 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - PV- Formblätter"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - E1_Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - C2_Vorhabensbeschreibung PV-FFA Westerborstel 7. Juli 2025"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - C1_250725_Vorhaben- und Erschließungsplan"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - B_Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung 11. Juli 2025"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - A2_Biotopkarte Februar 2025"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - A1_Biotoptypenkartierung - 1. Juli 2025"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - 1. Änderung F-PLan und vhb B-Plan 5 - Verteilerliste TÖB"
Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 - Anschreiben TÖB"

Abgelegt am 15.10.2025 von Maaßen, Hans: Aktenzeichen 621.41, Akten-/Vorgangskennung 621.41:131-5.2, Schriftstückidentifikation 619381, Verwaltung Westerborstel, Schriftstück "Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 (Photovoltaikfreiflächenanlage) Mail von Maaßen, Hans - 15.10.2025 11:42 E-Mail an: landesplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@im.landsh.de; hannes.lyko@dithmarschen.de; dietmar.steenbuck@llnl.landsh.de; Birte.Assmann@lbv-sh.landsh.de; t-NL-n-PTI-11-planungsanzeigen@telekom.de; info@eider-treene-verband.de; wsa-elbe-nordsee@wsv.bund.de; t.Beckmann@norddirekt.de; info@lka.nordkirche.de; S.podeswa@awd-online.de; BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org; info@jordsand.de Zur Kenntnis: info@energieundland.de; soenke.kuehl@kuehl-gudewer.de"

Abwägungstabelle | Gemeinde Westerborstel - vorhabenzezogener B-Plan Nr. 5 (Solarpark Westerborstel) | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1000	Details	
eingereicht am: 16.10.2025	Institution:	SHNG Netzcenter Meldorf Netzcenter Meldorf Holger Krüger
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
keine Einwände seitens der SH-Netz.
Auf den angegebenen Flächen (Teilgeltungsbereiche 1-3) sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden.
Entlang der Strasse verlaufen Fernmeldeleitungen.
Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1001	Details	
eingereicht am: 20.10.2025	Institution:	LLUR Südwest Itzehoe LLUR-Itzehoe ASt. Südwest Maas Peter Peters
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1003	Details	
eingereicht am: 21.10.2025	Institution:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 1 Thies Augustin
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	StellungnahmeLKSH1ÄndFNPvBPNr5Westerborstel.pdf

Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme bzgl. o. a. TÖB-Beteiligung.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1008	Details	
eingereicht am: 18.11.2025	Institution:	Ines Al-Kershi Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Stefanie Müller-Thöm
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

Geschäftsbereich Landesbau

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de
Stefanie Müller-Thöm
Org.Z. 2224.11
Telefon: 0431 599-2317
stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, den 17.11.2025

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)
vom 15.10.2025 bis zum 20.11.2025
Gemeinde Westerborstel
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Ines Al-Kershi

Nr.: 1006	**Details**	
eingereicht am: 19.11.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

Abwägung / Empfehlung
k.A.

als untere Wasserbehörde:
Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:
Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt wird.

Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu

erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.

Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Trafohäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig zu beantragen ist.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der Rammpfähle genannt. Es lassen sich daher noch keine Aussagen über die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen treffen.
Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potentiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein Präferenzieller Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.
Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.
Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:
Wie in der vorliegenden Standortstudie dargelegt, sind vorhandene Wasserflächen und Gewässerverläufe im Rahmen der Bauleitplanung besonders sorgfältig unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses abzuwägen. In den vorliegenden Planunterlagen wurde jedoch auf die Darstellung von Gewässerschutzstreifen sowie der einbezogenen Talraumkulisse verzichtet. Diese Aspekte sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine sachgerechte Beurteilung der Planfolgen wesentlich.
Nach eingehender Prüfung befinden sich innerhalb des überplanten Bereiches derzeit drei Vorfluter (096513; 095313; Wierbek). Aufgrund der topographischen Gegebenheiten liegen diese Gewässer in enger räumlicher Nähe zueinander. Durch die unterschiedlichen Gefälleverhältnisse führen sie insbesondere bei Starkregenereignissen erhebliche Wassermengen in kurzer Zeit ab. Unter Einbeziehung der Starkregenhinweiskarte des Umweltatlas Schleswig-Holstein (Ausschnitt s.u.) ergibt sich eine deutlich erhöhte wasserwirtschaftliche Bedeutung dieser Gewässer.
Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme von häufigeren und intensiveren Extremniederschlagsereignissen (§ 6 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist es erforderlich, entlang der Gewässerverläufe ausreichende Flächenreserven für den Wasserabfluss und mögliche Gewässerentwicklungsmaßnahmen freizuhalten. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 26 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH), sollte aus fachlicher Sicht zusätzlich eine Ausbau- bzw. Entwicklungsreserve eingeplant werden.
Unter Zugrundelegung der in der Starkregenhinweiskarte dargestellten Überflutungstiefen (vgl. Starkregenhinweiskarte aus dem Umweltatlas SH) ergibt sich nach überschlägiger Messung ein erforderlicher Entwicklungsraum von mindestens ca. 30 Metern Breite je Gewässerseite, der für strukturelle Maßnahmen im Gewässerkörper freigehalten werden sollte. Ergänzend ist der nicht überbaubare Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern Breite (5 m je Seite) zu berücksichtigen, sodass insgesamt ein ca. 40 Meter breiter Bereich entlang der Gewässerachse von einer

Bebauung freizuhalten ist.
Im nördlichen Abschnitt des Planungsgebietes (Teilgeltungsbereich 2) wird die mögliche Flächeninanspruchnahme zudem durch die Ausdehnung des Überflutungsbereiches weiter eingeschränkt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erscheinen die betrachteten Teilflächen daher nicht optimal für eine flächige Bebauung geeignet. Es wird empfohlen, die Flächenausweisung in diesen Bereichen zu überdenken und insbesondere die Anforderungen an den natürlichen Wasserabfluss, die Gewässerentwicklung sowie den vorsorgenden Hochwasserschutz stärker zu berücksichtigen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
Um Aussagen über die Zulässigkeit möglicherweise geplanter Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen treffen zu können, ist darzustellen, ob es sich bei den Transformatoren, die im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden sollen, um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit baurechtlicher Beantragung vorliegen; es empfiehlt sich möglichst früh zu planen, um Komplikationen und Verzögerungen zu meiden.

Sofern auch Batteriespeichersysteme installiert werden sollen, müssen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.

als untere Bodenschutzbehörde:
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, sofern alle Erd- und Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien nach dem Stand der Technik ausgeführt werden und eine negative Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers somit ausgeschlossen ist.

Hinweise:

Um die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen abschließend abzubilden, sind diese bereits im Planverfahren gutachterlich zu betrachten und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Planung eine Bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV zu beauftragen, die sich um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes kümmert und den Vorhabenträger diesbezüglich fachlich berät. Im Vorwege ist durch die Bodenkundliche Baubegleitung ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept inkl. eines Bodenschutzplans zu erstellen und mit dem Kreis Dithmarschen (Fachdienst Wasser, Boden, Abfall) abzustimmen. Die Baumaßnahme ist durch Bodenkundliche Baubegleitung gutachterlich zu begleiten. Spätestens mit der baurechtlichen Beantragung wird eine bodenkundliche Baubegleitung zwingend gefordert werden.

Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Nr.: 1009	**Details**	
eingereicht am: 19.11.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Regionalentwicklung Hannes Lyko

	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Stellungnahem des Kreises:
Mit Mail vom 05.11.2025 haben Sie mich als Behörde, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Westerbostel beteiligt.
Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiächenanlage zu schaffe. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 42,6 ha in drei Teilgebieten. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert.

Hinsichtlich der Standortherleitung habe ich mich bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung geäußert. Darüber hinaus gibt es auf der Ebene des Bebauungsplanes keine weiteren Hinweise.

Ich weise darauf hin, das der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Satzung des Bebauungsplanes sich nicht widersprechen dürfen. Im Hinblick auf die festgesetzten Baugrenzen wäre dies noch einmal zu überprüfen.

Außerdem weise ich darauf hin, das in den textlichen Festsetzungen aktuell nicht eindeutig festgesetzt ob und in welchem Umfang Batteriespeicher zulässig sein sollen.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1004	**Details**	
eingereicht am: 19.11.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Brandschutzdienststelle Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen." (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).
Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.
Auf der Grundlage des zurzeit geltenden Solarerlasses des Landes Schleswig - Holstein vom 09.09.2024 wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung des Übergreifens eines Brandes in

Abwägung / Empfehlung
k.A.

angrenzende Naturräume und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall die Anforderungen des § 14 der Landesbauordnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausweitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten.
Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen ist sicherzustellen. Die Brandschutzdienststelle beteiligt die örtliche Feuerwehr.
Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der Flächengröße und Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage sowie der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine oder mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeit(en) einzuplanen.
Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes Folgende infrage:

- Löschwasserteich nach DIN 14210
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230
- Faltbare Zisterne (Löschwasserkissen)

Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserentnahmestelle(n) inkl. der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.
Für den Fall, dass als Nebenanlage eine Batteriespeicheranlage errichtet wird, ist die Löschwassersituation neu zu bewerten und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Nr.: 1002	**Details**	
eingereicht am: 19.11.2025	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Denkmalschutz Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.
In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.
In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch fast vollständig in einem archäologischen Denkmalgebiet und in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.
Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1005	**Details**	
eingereicht am: 19.11.2025	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Fachdienst Straßenverkehr Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1007	Details	
eingereicht am: 19.11.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Naturschutz Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Hinsichtlich der Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5** der Gemeinde Westerborstel bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde **keine grundsätzlichen Bedenken.**

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Ich möchte darauf hinweisen, dass dem Kapitel 1.2 Ausgangssituation - Bebauung und Nutzung (S. 8 der Begründung) auf Grund von unvollständigen Sätzen und Dopplungen schwer zu folgen ist. Zudem handelt es sich bei den „umrahmenden Gehölzstreifen" um Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Dies sollte klar formuliert werden. Der Vollständigkeit halber sind auch die gesetzlich geschützten Biotope in Geltungsbereich 1 in die Beschreibung mit aufzunehmen und explizit zu benennen (Kleingewässer). Gleiches gilt für das Biotop in Geltungsbereich 3.

Im Kapitel 3.3 „Flächennutzungs- und Landschaftsplan" der Begründung werden die relevanten Inhalte des Landschaftsrahmenplans anstatt des Landschaftsplans erläutert. Dies sollte korrigiert werden. An dieser Stelle ist stattdessen Bezug auf den Landschaftsplan der Gemeinde Westerborstel zu nehmen. Anders als im Umweltbericht dargestellt (S. 36 der Begründung) wurde dieser am 11.12.2000 festgestellt. Abweichungen vom Landschaftsplan sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen.

Der Plangeltungsbereich der Bauleitplanung liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest". Aufgrund der Größe der Fläche ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich, die bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet müssen nachvollziehbare und prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. Zur Unterstützung der textlichen Ausführungen wird die Erarbeitung einer Visualisierung von verschiedenen relevanten und ggf. auch weiter entfernt liegenden Standorten für erforderlich gehalten. Auch Geländeschnitte mit der Darstellung von Blicklinien können die Argumentation ergänzen. Grundsätzlich ist auf den Schutzzweck der LSG-Ausweisung detailliert einzugehen. Dabei ist ggf. auch auf die kumulative Wirkung mit anderen geplanten PV-Anlagen einzugehen. Ohne eine solche gutachterliche Ausarbeitung, die die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung objektiv und nachvollziehbar belegt, kann die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Bauleitplanverfahren nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Unterlagen wurden in diesem Beteiligungsverfahren nicht vorgelegt, so dass die UNB die Erteilung der Ausnahmegenehmigung noch nicht in Aussicht stellen kann.

In dem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass das LSG im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (S. 3) falsch benannt ist.

Das Kap. 3.6 „Solar-Erlass Schleswig-Holstein" der Begründung stellt kaum Inhalte des Solar-Erlasses dar. Die umfangreiche Aufzählung der Inhalte aus einer Vereinbarung zwischen So-

larwirtschaft und NABU ist nicht Inhalt des Solar-Erlasses und ist für die raumordnerischen und sonstigen rechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung unerheblich. Die Inhalte des Solar-Erlasses sollten detaillierter und objektiv dargestellt werden.

Die Angaben zur technischen Ausgestaltung der Anlage (Reihenabstand, Höhe Überwachungsmasten, Zaunabstand zum Boden) weichen in sämtlichen Unterlagen voneinander ab. Dies sollte dringend angepasst werden.
Weiterhin weise ich darauf hin, dass der geplante Zaunverlauf im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht erkennbar dargestellt ist. Gemäß Landschaftspflegerischem Fachbeitrag soll der Zaun auf der Baugrenze verlaufen. Der B-Plan schließt Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen allerdings nicht aus. Da im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von den Umständen auszugehen ist, die der B-Plan maximal zulässt, ist vielmehr ein Zaunverlauf direkt an der Grenze des Sondergebiets anzunehmen. Der geplante Zaunverlauf ist dringend zu klären und entsprechend darzustellen.
Außerdem ragen gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan diverse Module im Geltungsbereich 2 über die Baugrenzen hinaus.

In der Legende zur Biotopkartierung fehlt die Kennzeichnung der Knicks als gesetzlich geschütztes Biotop. Ich bitte um Ergänzung. Gleiches gilt auch für die Beschreibung der Biotope in der Begründung auf S. 47.

Aus den Erläuterungen zur durchgeführten Biotoptypenkartierung geht hervor, dass die gesamte Westgrenze von GB 2 von einem Graben gebildet wird. Das widerspricht der Darstellung in der Karte zur Biotoptypenkartierung. Gemeint ist vermutlich die östliche Grenze des GB 2. In dem Zusammenhang möchte ich jedoch auch darauf hinweisen, dass an der östlichen Grenze von SO-1 der vorhandene Knick nicht dargestellt ist. Gleiches gilt für den Knick an der Südseite von SO-7. Aus dem Luftbild geht deutlich eine knicktypische Gehölzreihe hervor. Auch der landesweiten Biotopkartierung 2024 ist der Knick zu entnehmen. Die durchgeführte Biotoptypenkartierung ist dahingehen zu überprüfen, sowie die Karte zur Biotoptypenkartierung sowie die Planzeichnung zum B-Plan ggf. anzupassen.

Als Minderungsmaßnahme sollte beispielsweise festgesetzt werden, dass Veränderungen des vorhandenen Geländereliefs (Grüppenstruktur, Senken, Mulden) durch Aufschüttungen/Abgrabungen oder durch lokale Einebnungen unzulässig sind.

Weiterhin sollte die Höhe der nach dem B-Plan zulässigen Kameramasten zum Schutz des Landschaftsbildes auf maximal 8 m begrenzt werden. Dies ist ein Wert, der auch in anderen Bauleitplanungen für PV-FFA in Dithmarschen gewählt wurde und daher offensichtlich ausreichend ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Gebot zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen (§ 1a Abs. 3 BauGB) und dessen Berücksichtigung in der gemeindlichen Abwägung.

Es wird angeregt, Nebenanlagen (ggf. außer Einfriedungen) außerhalb der Baugrenzen auszuschließen. Auf diese Weise würde sichergestellt werden, dass Trafoanlagen eine Einheit mit der PV-FFA bilden und Knickbeeinträchtigungen hierdurch unterbleiben.

In der Festsetzung 5.3 zum Erhalt der Knicks fehlt ein Verweis zur Planzeichnung. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte hier ergänzt werden, dass es sich um die mit dem Buchstaben E gekennzeichneten Flächen handelt.
Gleiches gilt für die Festsetzung 5.6. hier fehlt ein Verweis auf die mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Flächen.

Bei den textlichen Festsetzungen zum Erhalt der Knicks fehlt eine Aussage dazu, was im Falle von unvermeidlichen Abgängen der festgesetzten Bäume geschehen soll. Ich empfehle eine textliche Festsetzung aufzunehmen, nach der bei krankheitsbedingten Abgängen oder unvermeidbaren Fällungen gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzugsweise am selben Standort erfolgen müssen, um die Funktionalität der Knicks und die gestalterische Wirkung langfristig wiederherzustellen.

Die geplanten Gehölzpflanzungen/Hecken (Maßnahmen A1, A2, A3, A4, Stück westlich Flurstück 41/1, A5, A7, A8) werden abgelehnt. Dort existieren bereits gesetzlich geschützte Knicks, deren kulturhistorische Bedeutung und Erscheinung nicht durch parallele, mehrreihige Gehölzpflanzungen beeinträchtigt werden darf. Auch die damit verbundene Beschattung der südexponierten Knickwallflanke führt zu einer Beeinträchtigung der Knickfunktionen. Für eine wirksame Eingrünung sollten Gehölzpflanzungen in etwaigen Lücken im Knickbewuchs auf dem vorhandenen Knickwall festgesetzt werden.

In dem Zusammenhang möchte ich anregen entlang der Knicks mind. 3 m breite Knickschutzstreifen in Form von extensiven Grünland festzusetzen und zu entwickeln, um Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden.

Ich weise darauf hin, dass für sämtliche geplanten Ansaaten und Anpflanzungen § 40 BNatSchG zu berücksichtigen ist. Danach muss sowohl das Saatgut als auch das Pflanzmaterial (z. B. für Gehölzpflanzungen) seinen genetischen Ursprung in demselben betreffenden Gebiet haben. Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung „standorttypisches Saatgut" im Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung und auch in der Begründung und in textlichen Festsetzungen ersetzt werden durch „gebietseigenes Saatgut (Regiosaat)". Gleiches gilt für eventuelle Gehölzpflanzungen, dann „gebietseigenes Pflanzgut".

Zwischen der textlichen Festsetzung 5.2 und der Erläuterung im LFB finden sich Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Anzahl der jährlichen Mahddurchgänge. Für die extensive Nutzung der eingezäunten Modulfelder sollten maximal 2 Mähgänge zulässig sein. Im Fall einer Beweidung der SO 1-10 (vgl. LFB) mit Schafen sollte die Beweidungsdichte pro Hektar mit maximal 5 Mutterschafen zzgl. ihrer Lämmer der laufenden Saison festgelegt werden. Die Umtriebsweide und eine kurzzeitige Erhöhung der Besatzdichte sind nicht akzeptabel. Die derzeit geplanten Pflegemaßnahmen stellen noch zu intensive Nutzungsformen dar, die die beschriebene Entwicklung zu artenreicheren Vegetationsbeständen und einer Zunahme der Biodiversität in Frage stellen.

Geplante Grabenverrohrungen (bspw. zur Erschließung von SO-3 und SO-4 zur Herstellung von Überfahrten und Knickbeseitigungen sowie Wege(aus)bau und Leitungsverlegungen außerhalb der umzäunten Modulflächen sind gesondert in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und nachvollziehbar zu begründen und darzustellen.

Im Hinweis Nr. 3 „Pflanzliste" sollte für die zu verwendenden Gehölzarten nicht auf die „Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein" verwiesen werden, sondern auf Anhang C zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz", da in den Kartiererläuterungen zahlreiche Artenlisten enthalten sind und die zu verwendende Liste kaum eindeutig beschrieben werden kann.

Grundsätzlich rege ich an, die Breite von Knickschutzstreifen zum Wallfuß und Flächen mit Ausgleichsfunktion zu vermaßen, damit sie auch entsprechend der Ausgleichskonzeption umgesetzt und im Zuge der gemeindlichen Überwachung gem. § 4c BauGB leichter überprüft werden können.

Für PV-Freiflächenanlagen, bei denen die Bebauungsmöglichkeiten, die § 19 Abs. 5 BauNVO einräumt, nicht ausgeschlossen werden, ist der Kompensationsbedarf im Verhältnis von 1 : 0,3 (ohne Reduktionsmöglichkeit) zu ermitteln (s. Solarerlass Kap. F). Vor diesem Hintergrund ist entweder ein Kompensationsfaktor von 0,3 anzusetzen oder eine Festsetzung aufzunehmen, die die Bebauungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 5 BauNVO ausschließt.

Die Annahme im Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung, dass der Zaun auf der im B-Plan festgesetzten Baugrenze verläuft, ergibt sich weder aus den Festsetzungen des B-Plans noch aus den Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan. In Letzterem ist ein Zaunverlauf nicht erkennbar, im B-Plan werden Nebenanlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenze bisher nicht ausgeschlossen. Da im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von den Umständen auszugehen ist, die der B-Plan maximal zulässt, ist ein Zaunverlauf direkt an der Grenze des Sondergebiets anzunehmen. Dementsprechend ist der Eingriffsbereich größer als bisher angenommen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann somit noch nicht akzeptiert werden. Zum einen wird die Eingriffsfläche nicht richtig ermittelt und der Ausgleichsfaktor ist zu niedrig angesetzt (s. o.). Des Weiteren wird ein Großteil der geplanten Heckenpflanzungen (gekennzeichnet mit Buchstabe A) abgelehnt. Diese sind dem zur Folge so nicht als Ausgleichsmaßnahmen anrechenbar.
Außerdem weise ich darauf hin, dass allein der Erhalt von Flächen, keine Ausgleichsmaßnahme darstellt. Vorhandene Knicks, an denen keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen vorgenommen werden, können nicht als Ausgleichsflächen angerechnet werden. Daher ist genauer darzustellen, welche der vorhandenen Knicks „lediglich" zu erhalten sind und an welchen Stellen derzeit gehölzfreie Knickwälle zusätzlich bepflanzt werden sollen.
Bei der geplanten Bepflanzung vorhandener gehölzfreier Knickwälle kann eine teilweise Anrechnung erfolgen, sofern die Knicks nicht innerhalb der eingezäunten Modulfelder liegen. Dabei muss in Anlehnung an das Vorgehen bei der ÖkokontoVO der Bestandswert des Knicks berücksichtigt werden. Die Fläche der Anpflanzung ist daher mit einem Kompensationsfaktor von 0,5 anzurechnen. Dabei sollte die Fläche durch Multiplikation der Länge des gehölzfreien Abschnitts mit der Standardbreite eines Knicks (3 m) errechnet werden. Bei einem 50 m langen gehölzfreien Knickabschnitt beträgt die anzurechnende Ausgleichsfläche somit 75 m² (50 m x 3 m x 0,5 = 75 m²).
Die vorliegende Bilanzierung sowie die zugehörigen Erläuterungen in Begründung und Umweltbericht sind anzupassen.

Aus den aktuellen Unterlagen geht hervor, dass die Kompensation auch über externe Ausgleichsflächen erbracht werden soll. Die Ausgleichsflächen wären dann im Weiteren eindeutig zu benennen.

Die Darstellungen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation im Umweltbericht sind zudem stark verkürzt. Die Erläuterungen sind dringend ergänzen und die Maßnahmen zu benennen.

In Kapitel 6.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Umweltberichts (S.58) wird auf die Planungsempfehlungen des Solarerlasses eingegangen. Die hier genannten Maßnahmen zum Bodenschutz sind zusammenhangslos.

Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung unterscheidet sich auf der F-Planebene von der auf B-Planebene. Auf Ebene des F-Plans sind alternative Bauflächen innerhalb des Gemeindegebiets zu betrachten, auf der Ebene des B-Plans sind innerhalb des gegebenen B-Plangebietes Planungsvarianten zu betrachten, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (Geringerer

Versiegelungsgrad, Erhaltung von Baumbestand, Knickschutzstreifen...). Vor diesem Hintergrund ist die Alternativenprüfung in Kap. 6.5 des Umweltberichts unpassend.

Aus Gründen der Rechtssicherheit der Bauleitplanung sollten in Kap. 6.6.1 „Technische Verfahren..." auch die im Rahmen der Biotopkartierung und der faunistischen Erhebungen verwendeten Methoden genannt werden.

Die Angaben in Kap. 6.6.2 „Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen" sind nicht ausreichend. Es wird lediglich die Rechtslage nach § 4c BauGB wiedergegeben und festgestellt, dass eine Überwachung nicht erforderlich sei. Letzteres ist nach hiesiger Rechtsauffassung keine Option. Insbesondere bei der Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich können Fehler entstehen, die nicht auszuschließen sind und durch eine Überwachung frühzeitig korrigiert werden können. Auch Nummer 3 Buchstabe b Anlage 1 zum BauGB fordert „eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt" und § 4c BauGB verweist auf diese Forderung und besagt, dass die Gemeinde sich u. a. nach den im Umweltbericht genannten Überwachungsmaßnahmen richtet.

Zum Artenschutz-Fachbeitrag fehlt eine Karte der erfassten Brutvogelreviere. Ohne diese Karte ist nicht erkennbar, wie die Reviere verteilt sind und ob die Auswirkungen der PV-FFA auf angrenzende Reviere hinreichend berücksichtigt wurden.

Den Ausführungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Anlage auf das kartierte Kiebitzbrutpaar ist zu oberflächlich. In der Regel ist anzunehmen, dass durch den Silhouetteneffekt der PV-FFA ein Meidebereich von etwa 50 m entsteht. Die dort brütenden Individuen der gefährdeten Arten könnten ebenso wenig ausweichen wie die direkt von der Überbauung ihres Brutreviers betroffenen Arten. Arten, die gefährdet sind, weil geeignete Lebensräume schwinden, können nicht einfach ausweichen. Geeignete Brutplätze sind meist schon belegt oder fehlen gänzlich. Vor diesem Hintergrund müssten auch die im Nahbereich der geplanten PV-FFA kartierten gefährdeten Brutpaare und Arten ausführlich betrachtet werden.

In den Erläuterungen zur Vermeidungsmaßnahme V1 „Bauzeitenregelung für Fledermäuse" findet sich der Hinweis, dass nur von September bis Oktober lichtintensive Arbeiten zu Beginn der Dämmerungsphase zu vermeiden sind. Diese Angabe resultiert vermutlich aus der Annahme, dass es in den Monaten April bis September während der Arbeiten nicht dämmert. Um Störungen der Fledermäuse unmissverständlich ausschließen zu können, sollte die Bauzeitenregelung auch diese Monate abdecken.

Die auf der Planzeichnung als Hinweis abgedruckte Bauzeitenregelung vermittelt den Eindruck, als wäre dies die einzige artenschutzrechtlich zu beachtende Vermeidungsmaßnahme. Das Artenschutz-Gutachten entwickelt hingegen sechs Vermeidungsmaßnahmen. Ich empfehle daher alle Maßnahmen auf der Planzeichnung wiederzugeben, wenn möglich als textliche Festsetzung (z. B. Zäune ohne Stacheldraht). In jedem Fall sollte vermerkt werden, dass eine Ökologische Baubegleitung die Realisierung der PV-FFA begleiten muss, damit dies im Zuge der Baugenehmigung beauflagt werden kann. Die Vermeidungsmaßnahmen sowie die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung sollte planungsrechtliche so verbindlich verankert werden, dass die Gemeinde die Durchführung gegenüber dem Vorhabenträger rechtlich einfordern kann. Die Art der „Verankerung" sollte in der Bauleitplanung dargestellt werden.

Re: Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 (Photovoltaikfreiflächenanlage)

Von: Steenbuck, Dietmar (LLnL) <Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de>
An: Maaßen, Hans
Datum: 15.10.2025

Sehr geehrter Herr Maaßen,
vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen noch insoweit Bedenken zur vorliegenden Planung, als dass sich nordöstlich des Flurstückes 45/1 auf den Flurstücken 46 und 47 eine Waldfläche befindet. Zu dieser ist ein Abstand gemäß §24 LWaldG einzuhalten.
Da nur ein Teilbereich der Flurstücke bewaldet und nur zu diesem Bereich der Abstand einzuhalten ist, sende ich Ihnen in den Anlage ein Luftbild, in dem ich die Waldfläche schwarz umrandet dargestellt habe, damit sie berücksichtigt un dim B-Plan dargestellt werden kann.
Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Steenbuck
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde Westküste
Beltringharder Koog 4
25821 Reußenköge
T +49 4347-704-893
F +49 431-988-6458-491
M +49 0175-2211889
Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.depoststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERW)
www.schleswig-holstein.de/llur/ (http://www.schleswig-holstein.de/llur/)
> Maaßen, Hans (Amt Eider) <hans.maassen@amt-eider.de> hat am 15.10.2025 11:42 CEST geschrieben:
>
>
> Guten Tag, anbei erhalten Sie die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20.11.2025.
>
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Hans Maaßen
> Amt KLG Eider
> Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
> Mühlenstraße 18
> 25779 Hennstedt
> Tel.: 04836/990-19
> Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 15.10.2025 14:36
Gesendet/Empfangen: 15.10.2025 14:36
Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:
Datei "Waldfläche.pdf"


3 99
3 48
3 35/1
3 159/36
3 117/37
3 55
3 47
Flur 3
Flur 3
3 40
3 45/1
3 46
3 39
3 38
lur 1
1 68
1 3
1 4
Flur 1
Flur 3
3 43
Flur 3
2 51/3
Flur 2
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Mühlenstraße 18
25779 Hennstedt

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
21. Oktober 2025 | Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7250830 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Geschäftsbereich IV – Bau, Entwicklung & Schulen
z.Hd. Herrn Hans Maaßen
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.31-131-2.2 und 621.41-131-5.2/
Ihre Nachricht vom: 15.10.2025/
Mein Zeichen: Westerborstel-Fplanänd1-Bplan5 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 29.10.2025

Gemeinde Westerborstel - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 (Solarpark Westerborstel) für Gebiet „westlich des Welmbüttler Wegs und nördlich des Holzwegs sowie südlich des Privatwegs", „nördlich des Welmbüttler Wegs, und südlich der Tellingstedter Straße", „südlich und östlich des Welmbüttler Wegs, nördlich des Nachtkoppelwegs und westlich des Privatwegs"
Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Amt KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Nur per E-Mail: **hans.maassen@amt-eider.de**

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1614-25-FNP	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	29.10.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

hier: Gemeinde Westerborstel - 1. Änd. FNP und VBBP Nr. 5 (Photovoltaik-Freiflächenanlage)

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.10.2025 - Ihr Zeichen: Mail vom 15.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Per E-Mail: hans.maassen@amt-eider.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
Az 45-60-00 / I-1614-25-FNP	**RAR Weingartz**	**0228 5504-5430**	**baiudbwinfraIII1toeb@bundeswehr.org**	**12.11.2025**

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB
hier: Gemeinde Westerborstel – 1. Änd FNP und VBBP Nr. 5 (Photovoltaik-Freiflächenanlage)
Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2025 – Ihr Zeichen: Mail vom 15. Oktober 2025
2. BAIUDBw Infra I 3 – Az 45-60-00 / I-1614-25-FNP – vom 29. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abänderung meiner ersten Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 (Bezug 2.) gebe ich eine erneute aktualisierte Stellungnahme ab.

Nach nochmaliger Überprüfung wurde festgestellt, dass Verteidigungsbelange der Bundeswehr beeinträchtigt werden. Meine erste Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 bitte ich daher als gegenstandslos zu betrachten.

Die Gemeinde Westerborstel plant die 1. Änderung FNP (PV-Freiflächenanlage). Das Vorhabengebiet wird durch die Produktfernleitung Heide-Hohn auf einer Länge von 800 m auf dem Flurstück 46/1 (Flur 3) gequert.

Die in der als Anlage beigefügten Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) aufgeführten Auflagen sind daher zwingend zu beachten.

Insbesondere ist die Gemeinde Westerborstel darauf hinzuweisen, dass entsprechende Kreuzungsverträge mit dem Kompetenzzentrum Baumanagement (KompZ BauMgmt) Kiel zu schließen sind.

Ich bitte des Weiteren sicherzustellen, dass die FBG und das KompZ BauMgmt Kiel an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weingartz,
Regierungsamtsrat

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-5761
NGNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

BUNDESWEHR

Anlage(n): - 1 -

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH · HOHLSTRASSE 12 · D-55743 IDAR-OBERSTEIN

BAIUD Bw KompZ BauMgmt Kiel
Team Sofortprogramm
Postfach 1161
24100 Kiel

NAME: NATALIE LEIDNER
TELEFON: 06781-206171
TELEFAX: 06781-206102
E-MAIL: PLANAUSKUNFT@FBG.DE
DATUM: 29.10.2025
AKTENZEICHEN: 8/01/B58715/25

Produktenfernleitung Heide - Hohn, PI-Km 13,6 - 14,4
251111_I-1614-25-FNP // Gemeinde Westerborstel - 1. Änd. FNP und VBBP Nr. 5 (Photovoltaik-Freiflächenanlage)

Ihr Schreiben vom 17.10.2025, Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Gemeinde Westerborstel plant die 1. Änderung des FNP und VBBP Nr. 5 (Photovoltaik-Freiflächenanlage). Die Produktenfernleitung Heide – Hohn durchquert das Vorhabengebiet auf einer Lange von ca. 800m.

Für die erste Übersicht und Beachtung bei weiteren Planungen haben wir Lagepläne beigelegt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle

TL Hohn 04335/9275-0
tl.hohn@fbg.de

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich

HAUSANSCHRIFT
HOHLSTR. 12
55743 IDAR-OBERSTEIN

TEL +49 (0) 6781 206-0
FAX +49 (0) 6781 206-102
E-MAILBS.IDAR-OBERSTEIN@FBG.DE

GERICHTSSTAND
AMTSGERICHT BONN, HRB 157
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDE DES
AUFSICHTSRATES
REGIERUNGSDIREKTORIN
ANNA WANJEK

GESCHÄFTSFÜHRER
DIPL.-ING.
STEFAN POTT

nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen **10 m** breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzei-

tig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns **per Mail** zurückzusenden.

- Im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen keine Solarmodule errichtet werden.

- Kabelkreuzungen sind unter Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen und Mindestabständen möglich. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Übersendung der Detailplanung.

- Bis zu einer Entfernung von 20 m zur Fernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. In der Regel wird hierzu die Einhaltung der Grenzwerte durch Messen der resultierenden Schwingungsgeschwindigkeiten an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgestellt.

- Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.

- Im Bereich des Schutzstreifend dürfend keine Fundamente angelegt oder sonstige Bauwerke errichtet werden.

- Bei den Bohrungen muss ein Mindestabstand von 10m zwischen Bohrstelle und Leitung vorhanden sein.

- Das Lagern von Aushub und Baumaterialien sowie das Abseilen von Baufahrzeugen sind im Schutzstreifenbereich untersagt.

- Zaunpfosten sind mit größtmöglichem Abstand zur Produktenfernleitung zu planen.

- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

i. V. Richard i. A. Hohn

Anlagen: Lageplan

D/TL Hohn

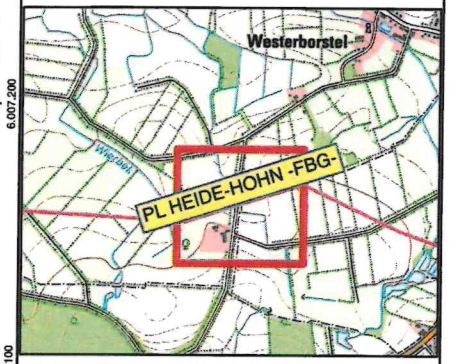


Legende

Pipeline

Schutzstreifen

Schweißnaht



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Planunterlagen wird keine Haftung übernommen. Vor der Verwendung sind die Angaben vor Ort zu prüfen.
Den Haftungsausschluss im Einzelnen finden Sie unter:
http:\\haftung.lisa-bund.de

AUSZUG AUS BESTANDSDOKUMENTATION
Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen

LISA Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen

Fachinformationssystem POL

BS Idar-Oberstein

Bearbeiter: N. Leidner
Freier Text

Druckdatum: 29.10.2025 M 1:2000

Meter
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80

N

Pipeline

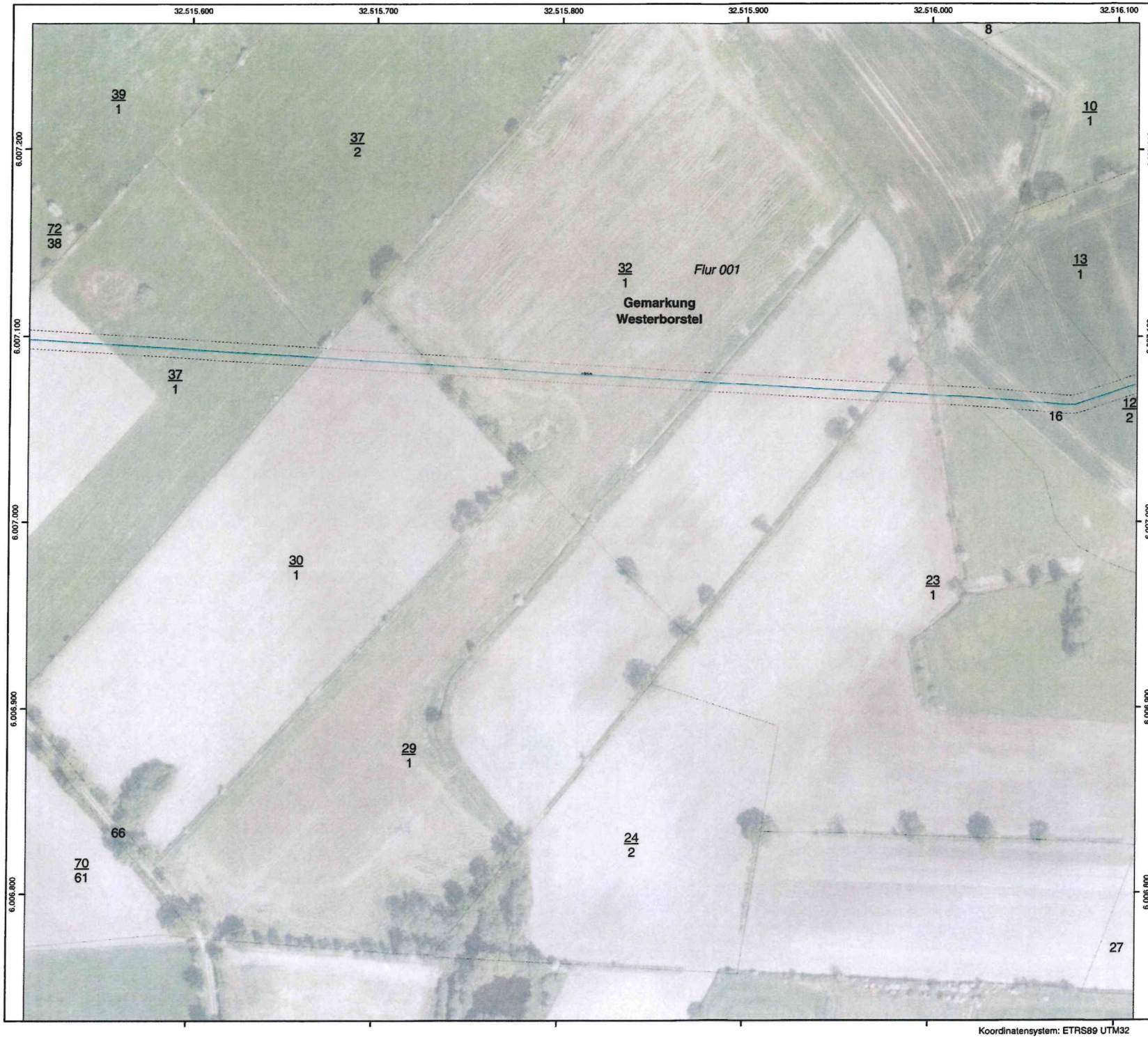
PL HEIDE-HOHN -FBG-

Gemarkung: Tellingstedt
Flur: 3 Flurstück: 46/1

Geobasisinformationen mit Genehmigung der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
© GeoBasis-DE / BKG (2025), VG2500, DTK1000, DGM200, VG250, DTK250, DTK25, DOP
Nutzungsbedingungen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/nutzungsbedingungen.pdf
Die Weitergabe dieser LISA Bestandsdokumentation erfolgt mit Zustimmung des Betreibers, der Bundeswehr.

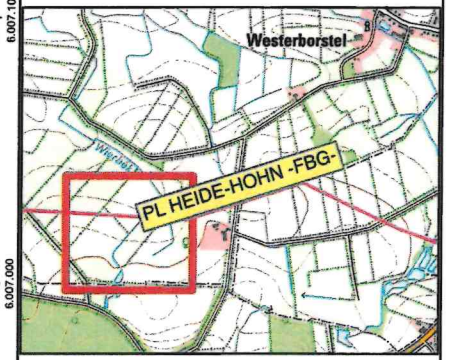
Koordinatensystem: ETRS89 UTM32

Der Auszug ist maschinell erzeugt und trägt daher keine Unterschrift.



Legende

- Pipeline
- Schutzstreifen
- Schweißnaht



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Planunterlagen wird keine Haftung übernommen. Vor der Verwendung sind die Angaben vor Ort zu prüfen.
Den Haftungsausschluss im Einzelnen finden Sie unter:
http:\\haftung.lisa-bund.de

AUSZUG AUS BESTANDSDOKUMENTATION
Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen

LiSA Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen

Fachinformationssystem POL

BS Idar-Oberstein

Bearbeiter: N. Leidner
Freier Text

Druckdatum: 29.10.2025 M 1:2000

Meter
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80

N

Pipeline

PL HEIDE-HOHN -FBG-

Gemarkung: Tellingstedt

Flur: 3 Flurstück: 46/1

Geobasisinformationen mit Genehmigung der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
© GeoBasis-DE / BKG (2025), VG2500, DTK1000, DGM200, VG250, DTK250, DTK25, OOP
Nutzungsbedingungen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/nutzungsbedingungen.pdf
Die Weitergabe dieser LISA Bestandsdokumentation erfolgt mit Zustimmung des Betreibers, der Bundeswehr.

Koordinatensystem: ETRS89 UTM32

Der Auszug ist maschinell erzeugt und trägt daher keine Unterschrift.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Der Amtsdirektor - Dienststelle Hennstedt
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Per E-Mail an: hans.maassen@amt-eider.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 15.11.2025

Stellungnahme zur 1. Änderung des FNP Westerborstel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Westerborstel“.
Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen unterstützt die Energiewende ausdrücklich und begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien als zentrales Klimaschutzinstrument.
Gleichzeitig ist es unsere Aufgabe, darauf zu achten, dass dieser Ausbau natur- und landschaftsverträglich erfolgt und die ökologische Tragfähigkeit der Landschaftsräume gewahrt bleibt.
Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen äußert der BUND erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben in der derzeit vorgesehenen Ausdehnung. Insbesondere in Bezug auf Artenschutz, Boden- und Landschaftsbild, Biotopverbund sowie Tourismus und Erholung ergeben sich wesentliche Konflikte.

1. Zum Standort und zum Planungskonzept

Die geplanten PV-Flächen umfassen rund 58 MWp auf ca. 57–60 ha im Außenbereich auf überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen. Es handelt sich um einen landschaftlich exponierten Geestrand-Standort mit Fernwirkung in den angrenzenden Marschraum.
Die Planunterlagen berücksichtigen weder die hohe ökologische Bedeutung des Offenlandraums noch seine Funktion als Tourismus- und Erholungsgebiet in der AktivRegion Eider-Treene-Sorge.
Damit fehlen wesentliche Grundlagen für eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

2. Schutzgut Boden

Die Flächen weisen hohe Bodenpunktzahlen auf ⇒ sehr gute landwirtschaftliche Böden.
Der erhebliche, dauerhafte Entzug solcher Flächen widerspricht dem Bodenschutzgebot nach § 1a Abs. 2 BauGB und dem Grundsatz „vorbelastete Flächen zuerst“ (LEP 2021, Z 4.5.2).
Eine nachvollziehbare Flächenalternativenprüfung wurde nicht vorgelegt.

3. Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die Fachbeiträge (BioConsult SH 2024/25) weisen Vorkommen relevanter Arten nach, darunter:

- Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Kiebitz, Bekassine
- Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler u. a.)
- Amphibien wie Moorfrosch

Die Offenlandarten sind sämtlich streng geschützt. Durch die PV-Anlage drohen:

- Lebensraumverlust
- Barriereeffekte im Vogelzug
- Störung von Brutflächen
- Gefährdung von Rast- und Nahrungshabitaten

Die vorgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind nicht geeignet, Verbotstatbestände auszuschließen. Eine funktionserhaltende CEF-Planung fehlt vollständig.
Somit besteht ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

4. Landschaftsbild und Tourismus

Die Anlage wäre aufgrund der Topografie und Höhe der Modulreihen aus weiten Bereichen sichtbar und würde das offene Landschaftsbild großflächig dominieren.

- Marsch- und Geesträume sind visuell extrem sensibel
- Sichtbarkeit aus dem Bereich der Eider/Treene-Erholungsachse wahrscheinlich
- Abschirmung durch Hecken würde die Offenlandcharakteristik zusätzlich beeinträchtigen

Dies widerspricht dem Landschaftsrahmenplan Dithmarschen und § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB.

5. Biotopverbund / KursNatur 2030

Die Flächen befinden sich auf einer Biotopverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems (z. B. Tragachsen entlang von Gräben, Gehölzstrukturen und Grünlandresten).
Eine Überbauung würde:

- Wanderkorridore zerschneiden
- Offenlandlebensräume entwerten
- Vernetzung zu den Schutzgebieten mindern (z. B. EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung")

⇒ Widerspruch zu § 20 BNatSchG und den Zielen von KursNatur 2030.

6. Hydrologie, Wasser & Emissionen

- Kein hydrologisches Gutachten → Risiken für Grundwasser und Entwässerungssystem nicht bewertet
- Kein Blendgutachten → Reflexionsrisiko für Straßenverkehr, Wohngebäude und Vogelzug
- Keine Aussagen zu PFAS-freien Modulen → Vorsorgeprinzip beachten

⇒ Diese Defizite verhindern eine rechtssichere Bewertung nach § 2 Abs. 3 BauGB.

7. Kumulative Auswirkungen

Im Umfeld bestehen bereits weitere Planungen für PV- und ggf. WEA-Projekte (u. a. Westerborstel-Nord). Eine kumulative Bewertung fehlt — trotz rechtlicher Verpflichtung.
⇒ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Gesamtbelastung von Natur/Landschaft) wurde nicht erfüllt.

8. Gesamtbewertung und Planungsalternative

Aus Sicht des BUND ist das Vorhaben in der derzeitigen Dimension nicht genehmigungsfähig. Der Eingriff in Boden, Landschaft und Artenbestand ist unverhältnismäßig.

Zweistufige BUND-Position
Der BUND fordert daher:

1. Die vorgesehene Gesamtfläche ist grundsätzlich abzulehnen
2. Eine kleinere Planvariante könnte geprüft werden:
   ⇒ ausschließlich auf vorbelasteten, siedlungsnahen und landschaftsverträglicheren Teilflächen
   ⇒ nur, wenn gleichzeitig verbindliche ökologische Aufwertungen erfolgen (Pflegekonzept, Monitoring, Offenlandförderung etc.)

Damit bleibt die Gemeinde planungsfähig, ohne Natur- und Landschaftsschutz zu unterlaufen.

9. Forderungen für das weitere Verfahren

Wir fordern:

- Vollständige Artenschutzprüfung inkl. kumulativer Bewertung
- Hydrologisches Gutachten nach § 47 WHG
- Blendgutachten nach DIN SPEC 5034
- Alternativenprüfung (vorbelastete Flächen zuerst)
- Sicherstellung PFAS-freier und recyclingfähiger Module
- Verbindliches Pflege- und Entwicklungs- sowie Monitoringkonzept
- Flächenscharfe Kompensation mit Abstimmung der UNB
- Bewertung der Erholungsfunktion und Sichtbeziehungen

Ohne Überarbeitung dieser Punkte kann die Planung nicht weitergeführt werden.

Wir bitten, die vorgebrachten Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns erneut zu beteiligen, sobald überarbeitete Unterlagen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wencke Lehmacher

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Amt KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt
nur per E-Mail an:
hans.maassen@amt-eider.de

nachrichtlich:
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25746 Heide
nur per E-Mail an:
fd-strassenverkehr@dithmarschen.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
nur per E-Mail an:
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dennis Thomsen
dennis.thomsen@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4716
Telefax: +49 431 988 617-4716

20. November 2025

1. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel
hier: Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.10.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).

Die Plangebiete sind identisch.

Der Teilgeltungsbereich 2 liegt liegt in einer Entfernung von > 220 m Luftlinie südlich der „Tellingstedter Straße“ (Kreisstraße 42 -K 42-).

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen **keine Bedenken**, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Nach vorheriger Abstimmung sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, zu klären. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Thomsen

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt
Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 20.11.2025
621.41-131-5.2	Pes 1065_1066 / 2025	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerborstel (Solarpark Westerborstel) – für das Teilgebiet 1 „westlich des Welmbütteler Weges und nördlich des Holzwegs sowie südlich des Privatwegs“, für das Teilgebiet 2 „nördlich des Welmbütteler Wegs, östlich des Privatwegs und nördlich der Tellingstedter Straße“, für das Teilgebiet 3 „südlich und östlich des Welmbütteler Wegs, nördlich des Nachtkoppelwegs und westlich des Privatwegs“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Achim Peschken

IHK Flensburg

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Amt Eider
Der Amtsdirektor
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
21. November 2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir danken für Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2025.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bultjer
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Dithmarschen

Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung

[EXTERN] AW: Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5 (Photovoltaikfreiflächenanlage)

Von: hans.tiedemann@gmx.de
An: Maaßen, Hans
Datum: 30.10.2025

Hallo Hans,
seitens der Gemeinde Schalkholz bestehen keine Einwände!

Grüße
Hans Tiedemann

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Hans.Maassen@amt-eider.de <Hans.Maassen@amt-eider.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Oktober 2025 10:27
An: hans.tiedemann@gmx.de
Betreff: Gemeinde Westerborstel - vhb B-Plan 5
(Photovoltaikfreiflächenanlage)

Guten Tag, anbei erhalten Sie die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Westerborstel mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20.11.2025.

Mit freundlichen Grüßen
Hans Maaßen
Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen Mühlenstraße 18
25779 Hennstedt
Tel.: 04836/990-19
Fax: 0431 9886 6169 19

--
Diese E-Mail wurde von Avast-Antivirussoftware auf Viren geprüft.
www.avast.com

Eingabe: 30.10.2025 10:32
Gesendet/Empfangen: 30.10.2025 10:32
Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:
Keine Objekte/Anlagen